



Zur Qualität von Windenergie-Gutachten

Pressekonferenz von BUND, LNV und NABU

Landespressekonferenz in Stuttgart, 7. September 2017

Gliederung

1. Anlass
2. Methodik
3. Ergebnisse
 - a) Zusammenarbeit mit den Behörden
 - b) Quantitative Analyse
 - c) Wesentliche Kritikpunkte
4. Bewertung
5. Forderungen

1. Anlass

- Immer wieder Meldungen über Mängel/Konflikte vor Ort
- Defizite werden von der Umweltverwaltung teilweise bestätigt ...
- ... von den Genehmigungsbehörden teilweise dennoch durchgewunken, obwohl es für die Behörden verbindliche Vorgaben für die Gutachten gibt (*LUBW Erfassungs- und Bewertungshinweise*).
- Genehmigungswelle im Nov/Dez 2016 wegen neuem EEG 2017
- Viele Bürger/-innen wünschen sich von den Umweltverbänden einen „Kampf gegen Windmühlen“
- BUND, NABU und LNV: Klage nur in Einzelfällen, aber klare Qualitätsoffensive
- Ziel der Verbände: strukturelle Verbesserungen in den Genehmigungsverfahren

2. Methodik

1. Auswahl der Stichprobe
2. Festlegung des Untersuchungsrahmens (Dokumente, Prüftiefe, etc.)
3. Bewertung der Rückmeldungen
4. Auswahl und Gewichtung der Prüfkriterien
5. Überprüfung und Bewertung der Gutachten

Auswahl der Stichprobe

15 Landkreise mit Genehmigungen im Nov/Dez 2016:

Enzkreis, Landkreis Göppingen, Landkreis Heilbronn, Landkreis Lörrach, Main-Tauber-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis, Ortenaukreis, Rems-Murr-Kreis, Landkreis Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Landkreis Schwäbisch Hall, Landkreis Tuttlingen, Zollernalbkreis, Landkreis Sigmaringen und Alb-Donau-Kreis

→ 24 übermittelte Genehmigungsverfahren

Daraus Auswahl von acht Verfahren nach:

- geographischer Repräsentativität (Ost/West und Nord/Süd)
- kein Landkreis doppelt
- Verfügbarkeit der Unterlagen (viele LRA nicht ausreichend digitalisiert!)

Der Untersuchungsrahmen

- 8 Genehmigungsverfahren
- Schreibtischanalyse nach Aktenlage (Realitätsbezug zu den Genehmigungsbehörden)
- Checkliste mit 98 Prüfkriterien abgeleitet aus den LUBW-Planungshinweisen (www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/216927/)
- Überprüfte Dokumente:
 - (1) Avifaunistische (vogelkundliche) Gutachten
 - (2) Fledermauskundliche Gutachten
 - (3) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (saP)
 - (4) Landschaftspflegerische Begleitpläne (LBP) (sofern digital verfügbar)
 - (5) Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Stellungnahmen etc., sofern digital verfügbar)
 - (6) Genehmigungsbescheide der Landratsämter

Auswahl der Prüfkriterien (Checkliste)

	Prüfkriterien	Davon mit hoher Gewichtung
<u>Vögel</u>		
Festlegung des Untersuchungsrahmens	6	3
Erfassung nicht windkraftempfindlicher Vogelarten	8	4
Erfassung windkraftempfindlicher Vogelarten	4	2
Fortpflanzungsstätten	4	3
Regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore	7	7
Fachgutachterliche Einschätzung des Vorkommens regelmäßig frequentierter Nahrungshabitate und Flugwege	1	1
Rastvogelerfassung	8	4
Summe Prüfkriterien Vögel	38	24
<u>Fledermäuse</u>		
Allgemein	11	6
Fachgutachterliche Einschätzung zur Beurteilung des Kollisionsrisikos	2	1
Automatische Dauererfassungen (vor Genehmigung der Anlagen)	10	8
Transectbegehungen und stichprobenhafte automatische Erfassungen (vor Genehmigung der Anlagen)	10	8
Fachgutachterliche Einschätzung des Quartier- und Jagdhabitatpotentials	2	2
Baumhöhlenkartierung	6	3
Netzfänge mit Kurzzeitlemetrie	7	7
Raumnutzungsstelemetrie	4	4
Balzkontrolle	3	1
Schwärmkontrollen	5	5
Summe Prüfkriterien Fledermäuse	60	45
Summe der Prüfkriterien insgesamt	98	69

Gewichtung der Prüfkriterien

- **Hoch** = dieses Prüfkriterium hat eine hohe Relevanz für die Aussagekraft des Gutachtens. Wird dieses Prüfkriterium nicht erfüllt, ist von einer erheblichen methodischen Schwäche des Gutachtens auszugehen. Diese Annahme gilt nicht, sofern methodische Abweichungen im Gutachten nachvollziehbar begründet werden und qualitativ mindestens gleichwertige Ergebnisse erwarten lassen.
- **Mittel** = dieses Prüfkriterium hat eine mittlere Relevanz für die Aussagekraft des Gutachtens.
- **Niedrig** = dieses Prüfkriterium hat eine niedrige Relevanz für die Aussagekraft des Gutachten

→ Die Einstufung erfolgte im Rahmen einer Expertenkonsultation.

Beispiele für Prüfkriterien, ihre Gewichtung und ihre Bewertung

Zitat aus den Planungshinweisen der LUBW 2013/2014	Festgestellte Abweichungen von LUBW-Planungshinweisen	Vorgaben der LUBW eingehalten/nicht eingehalten	Gewichtung
„Zeitraum Mitte März (Balzperiode) bis Ende August (Bettelflugperiode bei Greifvögeln).“ (LUBW 2013, 13)	An jedem Beobachtungspunkt wurden im Zeitraum zwischen Mitte März bis Ende August (insgesamt 23 Erfassungstage) jeweils drei Stunden sämtliche Flugbewegungen windkraftempfindlicher Vogelarten dokumentiert.	Entsprechend den Anforderungen durchgeführt.	3
„Weiterhin werden die Kartierungsergebnisse in Kartenausschnitten mit dem Maßstab 1:10.000, ggf. auch 1: 5.000 dargestellt.“ (LUBW 2013, 7)	S. 16, Abb. 8, S. 73, Abb. 11.4	Das verwendete Kartenmaterial wurde mit keiner Maßstabsangabe versehen. Der errechnete Maßstab liegt bei ca. 1:80.000	2
„Die Ergebnisdarstellung enthält eine tabellarische Auflistung der Reviermittelpunkte (ggf. Neststandorte) mit eindeutiger Attributierung (Art, Status, UTM-Koordinaten, Erfassungsdatum, Kartierer, Anmerkungen, Projekt).“ (LUBW 2013, 7)	Nicht windkraftempfindliche Arten mit erhöhtem Schutzstatus werden auf S. 24 des ornithol.FG aufgelistet, jedoch ohne UTM Koordinaten, Erfassungsdatum, Kartierer, etc. Die aufgelisteten Arten sind ausschließlich als Reviere oder Nahrungsgäste angegeben, Brutvorkommen sind nicht aufgelistet. Im Kapitel „nicht windkraftempfindliche Arten“ auf S. 27-28 erfolgt eine Auflistung aller Arten (also inkl. windkraftempfindlicher Arten) mit Status jedoch ohne Angabe des Erfassungsdatums, Koordinaten, Kartierer, etc.	Ein Erfassungsdatum, wann welche Art erfasst wurde, fehlt. Die Datenerhebungstage sind in einer getrennten Tabelle aufgelistet. Eine Nachvollziehbarkeit, wann welche Art erfasst wurde, ist nicht gegeben. Vorgaben nur teilweise erfüllt.	2
„Ist mit dem Vorkommen kleinräumig jagender Arten wie z.B. Bechsteinfledermaus, Braunem Langohr oder Nymphenfledermaus zu rechnen, so wird zunächst geprüft, ob essentielle Jagdhabitats der entsprechenden Art(en) zu erwarten sind (Kap. 3.3.1). Sollte dies gegeben sein, so wird für diese Art(en) eine Raumnutzungstelemetrie durchgeführt (Kap. 3.3.4).“ (LUBW 2014, 9)	Im Gutachten wird in Bezug auf die Datenrecherche keine Aussage zu potentiell im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Fledermausarten gemacht. Es wurden jedoch Netzfänge und Telemetrie durchgeführt. S. 33 Bechsteinfledermaus: Im Untersuchungsraum befinden sich durchaus geeignete Jagdlebensräume für die Bechsteinfledermaus, wenngleich auch weniger geeignete Waldbestände mit hohem Fichtenanteil vorhanden sind. S. 49: Der Waldbestand im Untersuchungsgebiet bietet geeignete Jagdlebensräume für das Braune Langohr.	Obwohl mittels Detektor das Vorkommen der Bechsteinfledermaus wie auch des Braunen Langohr belegt werden konnte und für beide Arten Jagdhabitats vorhanden sind, wurde, trotz dem bei den Netzfängen drei Weibchen der Bechsteinfledermaus gefangen worden waren, keine RNA für diese Art durchgeführt.	3

3. Ergebnisse

a) Zusammenarbeit mit den Behörden

- Behörden nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG § 24) auskunftspflichtig
- Behörden aufgefordert zur digitalen Vorhaltung der Daten (§ 26)
- Sämtliche Landratsämter angeschrieben
- Reaktionen sehr unterschiedlich: überwiegend serviceorientiert, in Einzelfällen „bürokratisch bis beleidigt“
- Wartezeit zwischen 1 und 8,5 Wochen (Gesetz: 4 Wochen)
- Teilweise keine digitale Ablage bei den Landratsämtern vorhanden (!) → „Kostenandrohung“ für Kopien bis zu 1.500 Euro
- In Einzelfällen Unterlagen über Onlineplattformen bereits verfügbar (z. B. Enzkreis)

b) Quantitative Analyse

Verfahren		Prüf- kriterien	davon bewertbar	davon erfüllt	davon teilweise erfüllt	nicht erfüllt	nicht erfüllt mit hoher Bedeutung	Dieses Gutachten erfüllt zu x % die Vorgaben der LUBW
# 1	Vögel	38	37	17	14	6	5	40%
	Fledermäuse	60	40	14	13	13	10	
	Insgesamt	98	77	31	27	19	15	
# 2	Vögel	38	37	15	15	7	5	37%
	Fledermäuse	60	33	11	15	7	4	
	Insgesamt	98	70	26	30	14	9	
# 3	Vögel	38	36	17	16	3	1	43%
	Fledermäuse	60	45	18	14	13	9	
	Insgesamt	98	81	35	30	16	10	
# 4	Vögel	38	38	15	14	9	5	29%
	Fledermäuse	60	37	7	18	12	8	
	Insgesamt	98	75	22	32	21	13	
# 5	Vögel	38	37	23	12	2	2	56%
	Fledermäuse	60	53	27	21	5	4	
	Insgesamt	98	90	50	33	7	6	
# 6	Vögel	38	38	12	13	13	8	28%
	Fledermäuse	60	23	5	11	7	3	
	Insgesamt	98	61	17	24	20	11	
# 7	Vögel	38	38	10	19	9	5	32%
	Fledermäuse	60	47	17	21	9	5	
	Insgesamt	98	85	27	40	18	10	
# 8	Vögel	38	36	20	14	2	0	55%
	Fledermäuse	60	47	26	18	3	2	
	Insgesamt	98	83	46	32	5	2	

c) Wesentliche Kritikpunkte

Wiederholte Kritikpunkte bei Fledermäusen:

- Fehlende/unzureichende Netzfänge
- Fehlende Schwärmkontrolle
- Fehlende Raumnutzungs-Telemetrie

Wiederholte Kritikpunkte bei Vögeln:

- Methodik/Vorgehen bei Raumnutzungsanalyse: Abweichen von Erfassungszeiten/-häufigkeiten, Interpretation der Raumnutzungsanalyse

Häufige Mängel in der Dokumentation/Nachvollziehbarkeit:

- Beobachtungsstandpunkte, Zeiten und Witterungsbedingungen
- Synchronbeobachtung – wann und wie, Zahl der Personen
- Kartenmaßstäbe
- Qualifikation des ausführenden „Feldpersonals“

4. Bewertung

- In allen Gutachten liegen z. T. erhebliche Abweichungen von den LUBW-Standards vor. Keines der Gutachten entspricht vollumfänglich unseren Erwartungen und Ansprüchen an „gute Gutachten“.
- Die Qualität der Gutachten innerhalb der Stichprobe ist sehr unterschiedlich.
- Lediglich zwei Gutachten erfüllen etwas mehr als die Hälfte der Prüfkriterien (!)
- Bei zwei Gutachten liegt der Erfüllungsgrad bei weniger als 30 % (!)
- **Abweichungen bei Prüfkriterien mit hoher Gewichtung:**
 - bei den **Vögeln** zwischen: **0 – 8** (von 24)
 - bei den **Fledermäusen** zwischen: **2 – 13** (von 45)
 - **insgesamt** zwischen: **2 – 15** (von 69)

5. Forderungen (i)

- Landratsämter müssen Einhaltung der vereinbarten Standards strenger durchsetzen. Häufig fehlt bei den Landratsämter hierfür ausreichend Personal.
- Untere Verwaltungsbehörden teilweise nicht unabhängig genug.
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit: Gutachten müssen für Dritte vollumfänglich einsehbar und nachvollziehbar sein
 - Landkreise Unterlagen digital ins Internet stellen/UVwG umsetzen
 - Abweichungen dokumentieren und begründen
 - Geforderte Kartenmaßstäbe einhalten
 - Einsehbarkeit des Geländes dokumentieren (GPS-Stempel als Nachweise für Standort, Datum und Uhrzeit der Datenerfassung)
 - Qualifikation der Gutachter/-innen (Feldarbeit) muss nachgewiesen werden

5. Forderungen (ii)

Kurzfristig:

- Land muss Qualitätsoffensive starten, u. a. durch Personal, Fortbildungen und durch Stichproben (z. B. 10 % aller Verfahren durch unabhängige Prüfstelle begleiten)
- Bewertungshinweise für Fledermäuse endlich veröffentlichen
- Erstellen eines Muster-Gutachtens (Gliederung und Mindestinhalte) durch die LUBW
- Berufsverbände müssen Qualität in ihrer Branche sicherstellen (z. B. über eine „Gute gutachterliche Praxis“ (GgP))
- Zusammenführung der Kartierdaten in zentraler Datenbank

Mittelfristig:

- Einführung einer bundesweiten Zertifizierungspflicht für Artenschutzgutachter/-innen

Kontakt für Rückfragen:

- Johannes Enssle, NABU-Landesvorsitzender,
Tel. 0711.966 72-27, mobil 0176.43 85 95 64
- Dr. Brigitte Dahlbender, BUND-Landesvorsitzende,
Tel. 07305.93 15 85, mobil 0171.934 13 36
- Dr. Gerhard Bronner, LNV-Vorsitzender,
mobil 0162.928 80 73